

stück polizeilicher Dialektik zu bewundern Gelegenheit haben und mit Staunen daraus ersehen, wie so ungemein gnädig und glimpflich die Polizei uns in dieser Angelegenheit noch behandelte, da sie doch das vollkommenste Recht hatte, uns ohne Weiteres, vielleicht bei Wasser

sie auch dem Fortschritte zugethan ist, doch einen streng gesetzlichen Sinn bewahrt, derartige Verdächtigungen abzuwehren. — Ein hiesiger Handwerker wurde wegen Verdachts der Theilnahme an einer auswärtigen kommunistischen Verbindung eingezogen; bei der bei demselben vorgenommenen Haussuchung fanden sich, neben andern die Richtigkeit des gehegten Verdachtes belegenden Schriftstücken, eine Menge verbotener Bücher, sowie Papiere, welche das Bestehen einer Verbindung von Handwerkern, die sich die Aufgabe gestellt, verbotene Bücher zu lesen, außer Zweifel stellten. Da unter denselben auch Bücher verbrecherischen Inhalts waren, so nahm die Polizei bei sämtlichen Mitgliedern dieses Lese-Vereins Haussuchungen vor und verhaftete, um Verabredungen zu verhindern, die beiden Leiter des Vereins, welche, wie von ihnen später zugestanden, über den Erwerb der Bücher wesentlich falsche Angaben gemacht hatten. Nachdem die Letzteren ausgesagt, diese und noch viele andere der aufgefundenen verbotenen Bücher seien von den Buchhändlern B. F. und K. bezogen, wurden sie vorläufig wieder auf freien Fuß gesetzt; die Criminal-Untersuchung wider sie wegen Verbreitung und Vertheilung verbrecherischer Schriften ist jedoch bereits anhängig gemacht, das Vergehen, dessen sich die bezeichneten Buchhändler schuldig gemacht, war jedoch mindestens eben dasselbe, sie hatten Bücher verbrecherischen Inhalts, trotz des ihnen nicht unbekanntes Verbotes, verkauft, sich mithin nach den Bestimmungen des Criminal-Gesetzes eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht. Wie verfuhr die

und Brot und lebenslänglich, als Hochverrätther — dem Himmel sei es geklagt! — einzusperrten. — Gott bessere es!

Mit diesem Wunsche empfehle ich mich Ihnen Allen, meine geehrten Herren Kollegen! zu fernerer freundlichen Theilnahme und zeichne achtungsvoll als

Magdeburg, 24. Jan. 1847.

Ihr ergebenster

Emil Baensch.

Polizei gegen dieselben? Sie begnügte sich damit, die Kladden über die Bücherversendungen (also nicht die Rechnungsbücher) einzusehen und gab sie nach 24 Stunden zurück, nachdem sie in denselben nicht nur die Bestätigung der Aussagen der Leiter des Lese-Vereins, sondern obenein noch den Vertrieb mancher anderen verbotenen Bücher nach erfolgtem Verbote aufgefunden. Wozu wäre die Polizei in diesem Falle berechtigt gewesen? Ihr stand die Befugnis zu, wie gegen einen Jeden, der sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht, so auch gegen die Buchhändler, mit Beschlagnahme der Bücher und Papiere, sogar mit Verhaftung vorzugehen. Wenn sich der Correspondent, als Anwalt der Buchhändler, aber hierbei auf die Vorschrift beruft, nach der, um verbotene Schriften zu ermitteln, von den Buchhändlern die Vorlegung der Handlungsbücher und Facturen nicht gefordert werden darf, so muß zu seinen Gunsten angenommen werden, daß es ihm damit nicht Ernst sei, da der Correspondent einer vielgelesenen Zeitung unmöglich in den Gesetzen so unbewandert sein kann, daß er die Recherche nach verbotenen Büchern mit dem Verfahren wider den Urheber eines Criminaldelictes verwechseln sollte. Unser Publicum wenigstens ist besser orientirt, indem es das Geschehene zwar beklagte, aber nichts desto weniger Bestrebungen mißbilligt, welche wahrlich nicht geeignet sind, die Wege des Fortschrittes zu bahnen.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[619.] Vielfache Verwechslungen mit der Firma: Seig'sche Verlbh. hieselbst veranlassen mich, jetzt unter meinem eigenen Namen:

H. Müller's Buchhandlung

zu firmiren. Ich ersuche Sie daher, Alles in in Rechnung 47 gelieferte und etwaige Disponenden aus Rechnung 46 vom Conto Seig'sche Sortimentsbh. auf H. Müllers Buchh. zu übertragen.

Für vielfache bereitwillige Contoeröffnung sage ich den betreffenden Herren Verlegern hiermit meinen Dank; ich werde mich für den Verlag derselben aufs thätigste verwenden und meinen Verpflichtungen immer pünktlich nachkommen.

Meinen Verlag liefert für Norddeutschland Herr Klinkhardt aus und zwar in Neugroschen und netto.

Ulm, den 1. Jan. 1847.

H. Müller.

[620.] Anstatt Circulair.

Durch den am 8. Januar d. J. erfolgten Tod des Herrn Georg Heinrich Emil Lembcke, nachdem derselbe kaum ein viertel Jahr Besitzer unsrer Heyn'schen Buchhandlung in Görlitz gewesen, haben wir uns im Interesse des Erben bewogen gefunden, genannte Heyn'sche Buchhandlung wiederum für unsre Rechnung zu übernehmen und bitten ihr vor wie nach alles Verlangte prompt zu expediren.

Zittau und Görlitz, den 14. Januar 1847.

Joh. Wilh. Heyn,

Joh. Eduard Heyn,

Besitzer der J. D. Schöpsischen Buchhandl. in Zittau und Heyn'schen Buchhandl. in Görlitz.

[621.] Für einige bereits vorbereitete größere katholische Verlags-Unternehmungen suche ich einen bemittelten Theilnehmer. Grundbedingung ist, daß die Werke in meiner Buchdruckerei gedruckt werden. Passau, 6. Januar 1847.

C. Pleuger,

Besitzer der Pustet'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.

[622.] Preis-Ermäßigung.

In ganzem Vorrath habe ich übernommen und erlasse zu beibehaltenen Preisen mit 25% Rabatt gegen baar:

Lehne's, Fr., Gesammelte Schriften nach dessen Tode herausg. von Dr. Ph. H. Kälb, Stadtbibliothekar in Mainz. 5 Bde. in 25 Lief. mit vielen Stahlst., dem Portrait des Verf. u. 2 Plänen v. Mainz. 1836—39.

(Subscr.-Pr. 7 $\frac{1}{2}$) 2 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ S $\frac{1}{2}$.

Auch wird davon einzeln gegeben.

— Die römischen Alterthümer der Gawe des Donnersbergs zum erstenmale vollständig gesammelt und erläutert. 6 Bücher in 2 Bdn. mit viel. Abbild. 1 $\frac{1}{2}$ 20 S $\frac{1}{2}$.

— Geschichte der Städte Mainz und Worms m. d. Plane v. Mainz im Mittelalter. 16 $\frac{1}{2}$ S $\frac{1}{2}$.

Plan des alten Mogontiacum. 15 S $\frac{1}{2}$.

Desgl. v. Mainz im Mittelalter. 10 S $\frac{1}{2}$.

Obige Werke sind nur auf dem Subscriptions-Wege auf Kosten der Erben des berühmten Verfassers erschienen und sind beinahe gar nicht oder höchst unvollständig in dem Buchhandel bekannt geworden; es wird daher eine thätige Verwendung (besonders bei öffentl. Bibliotheken) gewiß von Nutzen sein.

Bockenheim, Jan. 1847.

J. B. Levy.

[623.] P. P.

Preisherabsetzung wegen Concurrnz.

L. Blanc's Geschichte der zehn Jahre 1830—1840.

Aus dem Französischen übersezt von L. Buhl. Sonst 4 Thlr. 5 Sgr. jetzt 1 Thlr.

? Das vollständige Werk oder der Auszug?

!Bei gleichem Preise!

Herr Gustav André in Offenbach sagt bei Empfehlung seines Auszuges von L. Blanc's Geschichte u.

L. Blanc Geschichte der zehn Jahre (1830—1840) hat seit ihrem Erscheinen ein so allgemeines Aufsehen in der ganzen gebildeten Welt erregt, daß jede Empfehlung eigentlich überflüssig ist."

"In deutscher Sprache sind drei Uebersetzungen des vollständigen Werkes erschienen ¹⁾ Mit Recht wurde daher eine Ausgabe vermifft, die wie die vorliegende, dasjenige ausschleidet ²⁾, was nur einen kleinen Kreis der deutschen Leser interessirt, und dadurch sowohl die Uebersicht jener denkwürdigen Zeit erleichtert, als auch durch ihren ungemein billigen Preis ³⁾ und die Art ihres Erscheinens ⁴⁾ dieses Werk der allgemeinen Verbreitung fähig macht."

¹⁾ Hier befindet sich Herr André im Irrthum, nur die Fink'sche und Buhlsche Ausgabe enthalten alle 5 Bde. vollständig, die Leipzig-Nürnbergener liefert nur den 1. Bd.

²⁾ Der Auszug des Herrn André soll in 12—15 Lief. von gewöhnlich 2 Bogen erscheinen. Die Druckeinrichtung dieser Ausgabe ist so, daß die 30 Bogen, woraus höchstens der Auszug bestehen wird, nach genauer Berechnung etwa